

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Weinheim, 4. April 2016

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Rückfrage hinsichtlich der Positionierung der VMEBF zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (im Folgenden auch CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), insbesondere mit dem Thema einer verpflichtenden inhaltlichen Prüfung der CSR-Berichterstattung.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht haben wir das BMJV in unseren Stellungnahmen zum ersten Umsetzungskonzept sowie zum Ref-E des Gesetzes um eine möglichst weitgehende 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben gebeten, wie es auch im Koalitionsvertrag und unter Berücksichtigung des Kabinettsbeschlusses vom 11.12.2014 grundsätzlich vorgesehen war. In einem Punkt sind wir jedoch zu der Einschätzung gekommen, dass eine 1:1-Umsetzung nicht sachgerecht und sogar problematisch für die Umsetzung der CSR-Richtlinie in den Unternehmen wäre. Dieser Punkt betrifft die derzeit nicht vorgesehene inhaltliche Pflichtprüfung der Angaben.

Mit unserer Einschätzung hinsichtlich einer Prüfungspflicht möchten wir zum einen dem hohen Stellenwert der nichtfinanziellen Informationen für viele Berichtsadressaten, deren Verortung im (Konzern-)Lagebericht sowie den Interdependenzen zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Informationen Rechnung tragen. Hier wird der Adressat des Berichts wohl ein vergleichbares Prüfniveau erwarten, wie es die finanziellen Informationen heute erfahren. Da sich der Anwendungsbereich der CSR-Berichterstattung nach dem Reg-E primär auf eine bestimmte Gruppe kapitalmarktorientierter Unternehmen erstreckt, sehen wir marktseitig durchaus ein gerechtfertigtes Interesse an geprüften Informationen im Rahmen des CSR-Reporting.

**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim, Germany**

Board: Prof. Dr. Dieter Truxius (Chairman) · Tel.: (06183) 8000500 · E-Mail: dieter.truxius@accobis.com
Peter Krieg (Deputy chairman) · Tel.: (06181) 352569 · E-Mail: peter.krieg@heraeus.com
Volker Christ · Tel.: (06201) 80-5817 · E-Mail: volker.christ@freudenberg.de
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Tel.: (0541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Bank account: Deutsche Bank AG, Mannheim · BIC: DEUTDESMXXX · IBAN: DE74 6707 0010 0040 1588 00

Zum anderen ergeben sich in diesem Zusammenhang offene Fragen hinsichtlich der Prüfung der Berichterstattung durch den Aufsichtsrat. Die inhaltliche Prüfungspflicht durch den Aufsichtsrat ist durch Art. 33 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 in der Fassung durch Art. 1 Nr.4 der Richtlinie 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014) vorgegeben, folgt dem Konzept des § 171 AktG und entspricht auch der Wichtigkeit der nichtfinanziellen Informationen sowie der Rolle des Aufsichtsrats. Mit diesem Argument als Ausgangspunkt sehen wir es nur als konsequent an, eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer vorzusehen, um die Verlässlichkeit der nichtfinanziellen Informationen zu gewährleisten (siehe auch Begründung des Gesetzesentwurfs, BT Drucks. 18/9982, S. 45 2. Abs). Hier muss u.E. eine Sensibilisierung dafür stattfinden, dass es auch für diejenigen, die für die Abschlussinformationen "haften", schwierig wird, wenn geprüfte, nur in Teilen geprüfte und ungeprüfte Informationen in einem Dokument dargestellt werden.

Ein Beispiel: Ein Investor hat in ein Unternehmen investiert, er erleidet Wertverluste und möchte Rückgriff nehmen. Die Wertverluste sind entstanden, weil das Unternehmen, in das investiert wurde, erhebliche Reputationsverluste erlitten hat aufgrund des Nachweises von Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette. Im Lagebericht wurde dargestellt, dass es keine Menschenrechtsverletzungen gibt (ungeprüfte Angabe). Hieraus dürften sich diverse Haftungsfragen ergeben, die derzeit einer sachgerechten Beantwortung entbehren.

Aber auch für einen potenziellen Investor würde sich dann bezüglich der unsicheren (ungeprüften) Berichtsteile die Frage stellen, ob er eine eigene Due Diligence durchführen sollte. Auch dies kann nicht das Ziel der Diskussion sein.

Entsprechend ist es unsere Intention, für die mit dem komplexen Thema „Prüfungspflicht“ verbundenen Fragestellungen zu sensibilisieren. Eine ggf. befürchtete Benachteiligung deutscher Unternehmen gegenüber anderen europäischen Unternehmen (die EU-Richtlinie sieht eine inhaltliche Prüfungspflicht durch Externe nicht vor) wird nach unserer Einschätzung durch die höhere Verlässlichkeit der Informationen nach externer Prüfung überkompensiert. Dieser Nutzen ergibt sich einerseits durch die größere Sicherheit für das Unternehmen und seine Vertreter, die eine externe Prüfung im Hinblick auf die Haftung für Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht mit sich bringt. Andererseits wird die höhere Verlässlichkeit auch von potenziellen Investoren oder Analysten positiv berücksichtigt werden.

Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion unserer Sichtweise zur Verfügung. Sollten Sie Fragen hierzu haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)

Prof. Dr. Dieter Truxius

Peter Krieg

Volker Christ

Prof. Dr. Norbert Winkeljohann